

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 235

ausgegeben am 9. Juli 2021

---

## Verordnung vom 6. Juli 2021 über die Abänderung der Spielbankenverordnung

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2, Art. 19 Abs. 3 und Art. 98 des Geldspielgesetzes (GSG) vom 30. Juni 2010, LGBL 2010 Nr. 235, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Spielbankenverordnung (SPBV) vom 21. Dezember 2010, LGBL 2010 Nr. 439, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 10 Abs. 2 bis 5

2) Die Erteilung einer Bewilligung setzt voraus, dass das Verhältnis zwischen der Anzahl Spieltische und der Anzahl Geldspielautomaten angemessen ist. Als angemessen gilt ein Verhältnis, das gleich oder grösser als 1:15 ist.

3) Als Tischspiele gelten:

- a) Roulette;
- b) Black Jack;
- c) Baccara;
- d) Punto Banco;
- e) Poker;

- f) Sic Bo;
- g) Craps;
- h) Boule;
- i) Glücksrad;
- k) Hi/Lo.

4) Als Tischspiele gelten auch Varianten und Kombinationen der Spiele nach Abs. 3.

- 5) Nicht an das angemessene Verhältnis nach Abs. 2 anrechenbar sind:
- a) Boule;
  - b) Glücksrad;
  - c) Hi/Lo;
  - d) Turnierpokertische, wenn sie im Jahresmittel weniger als einmal wöchentlich verwendet werden.

#### Art. 39 Abs. 2

2) Während der gesamten Öffnungszeiten muss mindestens ein Mitarbeiter, der mit der Überwachung der Videoaufzeichnungen beauftragt ist, im Überwachungsraum anwesend sein und den Spielbetrieb überwachen.

#### Art. 47 Abs. 3a

3a) Das für die Videoüberwachung verantwortliche Personal darf keine weiteren Funktionen innerhalb der Spielbank ausüben.

#### Art. 56 Abs. 3

3) Sie müssen spätestens drei Monate nach Arbeitsbeginn die Grundausbildung absolviert haben. Sie erhalten dafür eine Bestätigung.

#### Art. 119 Abs. 3

Aufgehoben

### Art. 125 Abs. 2

2) Die Bruttospielerträge über 1 Million Franken werden zusätzlich mit einer Grenzabgabe belegt. Der Grenzabgabesatz beträgt ab 1 Million Franken Bruttospielertrag 5.50 % und erhöht sich für jede weitere angefangene Million Franken Bruttospielertrag um weitere 5.50 %. Die Bruttospielerträge über 6 Millionen Franken unterliegen einem Grenzabgabesatz von 22.5 %.

### Art. 143 Abs. 2 Bst. f

2) Die Spielbank dokumentiert spielerbezogen jede gelegentliche Transaktion von 2 000 Franken oder mehr bei:

- f) Transaktionen via elektronische Trägermedien, die länger als einen Spieltag verwendet werden und ein Guthaben von mehr als 2 000 Franken aufweisen.

## II.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Daniel Risch*  
Fürstlicher Regierungschef